

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden des Integrationsausschusses
Dr. Gregor Kaiser
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort „A19 – bedrohte Integrationsarbeit – 23.10.2024“



Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Integrationsausschusses betreffend den Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 18/9731) „Integrationsarbeit in Kommunen massiv bedroht – Die Landesregierung muss Arbeitsfähigkeit von Trägern der Integrationsarbeit und der sozialen Beratung von Geflüchteten sicherstellen!“

23.10.2024

Städtetag NRW
Andre Schuster
Referent
Telefon 030 37711-350
andre.schuster@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 32.46.00 N

Sehr geehrter Herr Dr. Kaiser,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Antrag.

Die Integrationsarbeit vor Ort stellt einen wichtigen Pfeiler für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dar. Die Kommunen sind die zentralen Akteure in der Umsetzung von Integrationsmaßnahmen. Sie tragen durch ihre Arbeit in kommunalen Integrationszentren, durch Beratung von Flüchtlingen und durch Unterstützung von Migranten maßgeblich dazu bei, dass Integration gelingt.

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefeling
Referent
Telefon 0211 300491-210
c.wiefeling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 50.50.00.2

A. Mittelkürzungen des Landeshaushalts 2025

Das Land stellt nach dem Haushaltsplanentwurf 2025 zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) in Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 138 Mio. Euro zur Verfügung (vgl. Titelgruppe 67).

Städte- und Gemeindebund NRW
Philipp Stempel
Referent
Telefon 0211 4587-230
Philipp.Stempel@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.0.10-016/001

Als Zuweisungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände sind für das Haushaltsjahr 2025 insgesamt 110,56 Mio. (vgl. Titel 633 68; Vorjahr 112,7 Mio. Euro) vorgesehen. Aus den Mitteln werden insbesondere die Kommunalen Integrationszentren sowie das Kommunale Integrationsmanagement finanziert.

Zu kritisieren ist, dass die ohnehin begrenzten finanziellen Mittel nun noch weiter gekürzt werden sollen (vgl. dazu auch unsere Gesamtstellungnahme zum Entwurf für den Landeshaushalt 2025, die dem Landtag in Kürze zugehen wird).

Zudem stößt auf massives Unverständnis, dass das Landesprogramm „Komm-An II“ sowie die Landeszuweisungen an die Kommunen zur „Förderung der Integration Eingewanderter und des Zusammenlebens in Vielfalt“ (vgl. Titel 633 68) vollständig gestrichen werden. Strukturen, die gerade mühevoll aufgebaut wurden und das ehrenamtliche Engagement stark befördert haben, werden so abrupt wieder zerschlagen. Das ist für alle Beteiligten frustrierend und stellt die Erreichbarkeit der integrationspolitische Ziele massiv in Frage. Hinzukommt, dass auch das „Förderprogramm Südosteuropa“ ab 2025 auslaufen und in das Kommunale Integrationsmanagement überführt werden soll. Dies kommt einer faktischen Streichung gleich. Diese Mittel sind grundsätzlich für bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort (u. a. Kleinstprojektförderungen), die von den Kommunen verwaltet und ausgeschüttet werden, vorgesehen.

Insgesamt führen diese Haushaltskürzungen in den Bereichen Migration, Integration und Flucht zu einer Verschärfung der bestehenden Herausforderungen (insbesondere dem Abbau langfristig aufgebauter Strukturen und Personal) und verhindern, dass positive Effekte der Integration realisiert werden können.

B. Förderung von Integrationsagenturen und der sozialen Beratung von Flüchtlingen

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ dient der Förderung von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierung. Das Förderprogramm „Soziale Beratung von Geflüchteten“ legt insbesondere einen Fokus auf Asylverfahrensberatung von Flüchtlingen im laufenden und abgelehnten Verfahren innerhalb sowie außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Zentralen Unterbringungseinrichtungen, welche durch soziale Trägerverbände ausgeführt wird. Die seitens des Landes vorgesehenen Mittelkürzungen der Fördersäule „Soziale Beratung von Geflüchteten“ im Landeshaushalt 2025 (vgl. Titelgruppe 684 41) wurde unsererseits zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW Zuwendungsempfänger der vorgenannten Programme durch das Integrationsministerium sind, besteht grundsätzlich nur eine mittelbare Betroffenheit der Kommunen.

Die Kommunalen Integrationszentren setzen bei ihrer täglichen Arbeit auf die Vernetzung und Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlichen Akteuren der Integrationsarbeit, sodass ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der vorhandenen Beratungsnetzwerkstrukturen besteht. Die erst im Juli 2024 für das Förderjahr 2024 veröffentlichte „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund“ (vgl. MBl. NRW. 2024, S. 785) hat bei den Trägern der Integrationsagenturen teilweise erhebliche Herausforderungen verursacht (z. B. Notwendigkeit vakante Personalstellen nicht nachzubeseetzen und Personal abzubauen). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beratungs- und Angebotsstruktur in vielen Fällen durch „Übergangslösungen“ aufrechterhalten werden konnte (z. B. Zwischenfinanzierungen über den Bundesverband der Caritas; Einsatz vorhandener finanzieller Rücklagen). Dies wird aber voraussichtlich nicht dauerhaft von den Trägern finanziert werden können. Ein Einspringen der Kommunen kommt vor dem Hintergrund ihrer eigenen prekären Finanzlage nicht in Frage (vgl. auch insoweit die bereits erwähnte Gesamtstellungnahme zum Landeshaushalt).

Die grundsätzlich freiwillige Asylverfahrensberatung (vgl. § 12 a AsylG) wird zwar bereits jetzt durch Bundesmittel und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitfinanziert. Ob eine vollständige Kompensation durch die Bundesmittel möglich ist und welche unmittelbaren Auswirkungen hieraus folgen können, kann gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden. Angesichts der überregionalen Bedeutung und der zunehmenden Belastungen der Kommunen durch den hohen Zuzug von Flüchtlingen sollte die Verantwortung auf Bundesebene verortet werden. Wir erwarten daher, dass der Bund – wie nach § 12a AsylG

vorgesehen – entsprechende Mittel bereitstellt, um die Fortführung und Stabilisierung dieser Beratungs-

programme zu sichern.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass das „kommunale Integrationsmanagement“ (KIM) kein Allheilmittel sein kann, mit dem viele Reduktionen bei anderen Beratungsstrukturen ausgeglichen werden können. Das Case Management des KIM berät in vielen Kommunen vor allem Flüchtlinge aus der Ukraine sowie Personen mit einem Anerkennungsstatus. Der Fokus des KIM wird zukünftig immer stärker auf den Bereich der Arbeitsmarktintegration ausgerichtet sein, womit auch die Zielgruppe auf Fachkräfte der Arbeitsmigration ausgeweitet werden soll. Die Kapazitäten des KIM sind dadurch vielfach erschöpft. Sollte beabsichtigt sein, dass das KIM den zusätzlichen Beratungsumfang im Sinne der sozialen Beratung von Flüchtlingen auffangen soll, könnten die Ziele einer integrierten und rechtskreisübergreifenden Steuerung von Integrationsprozessen, welche in § 9 TintG definiert sind, nicht zielführend erreicht werden.

C. Langfristige Förderphasen und Bürokratieabbau

Die im Antrag vorgesehene allgemeine Aufforderung an die Landesregierung, bei Förderrichtlinien (z. B. das KIM betreffend) langfristige Förderphasen zu etablieren sowie einen Bürokratieabbau umzusetzen wird ausdrücklich unterstützt. Aus Sicht der Kommunen ist es von zentraler Bedeutung, dass neue Förderrichtlinien Planbarkeit und Verlässlichkeit bieten. Förderperioden, die beispielsweise über mehrere Jahre hinaus gehen, würden nicht nur die notwendige Stabilität für die Integrationsarbeit vor Ort schaffen, sondern auch den Aufbau und die Weiterentwicklung von Strukturen ermöglichen.

Grundsätzlich ist die Sicherstellung einer hinreichenden Finanzausstattung der Kommunen, die es ihnen ermöglicht alle ihnen obliegenden Aufgaben aus eigener Kraft zu erledigen, zu fordern (vgl. auch insoweit die o.g. Gesamtstellungsnahme). Eine pauschale Förderung, die den Kommunen einen flexiblen Mitteleinsatz ermöglicht, ist gegenüber themen- oder projektbezogenen und bürokratischen Einzelmaßnahmen vorzuzugwürdig. Dies verbinden wir – einmal mehr – mit dem Aufruf, die Kommunen finanziell nachhaltig stärker zu unterstützen und die besonderen Bedarfe – namentlich im Hinblick auf die finanziellen und strukturellen Mehrbelastungen im Bereich der Migration (insbesondere im Bereichs- sowie Schulbereich) – zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

